

Mary Ward Privatmittelschule  
Vereinigung von Ordensschulen Österreichs  
3100 St. Pölten, Schneckgasse 3  
Tel.: 02742/35 21 73-20/ Fax: 02742/35 21 73-22

**e-mail : [pnms.stp@marywardschulen.at](mailto:pnms.stp@marywardschulen.at) homepage:w**

homepage:[www.marywardschulen.at](http://www.marywardschulen.at)\_\_\_\_\_

## LEISTUNGSBEURTEILUNG IN DER MITTELSCHULE

Im Zuge des Pädagogik-Pakets 2018 wurden für die Neue Mittelschule (NMS) einige Änderungen beschlossen. Dazu gehören unter anderem die Einführung der Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ab der 6. Schulstufe, die Ermöglichung dauerhafter Gruppenbildung und die Weiterentwicklung der Leistungsbeurteilung in diesen Fächern.

Mit Beginn des Schuljahrs 2020/21 gelten die Änderungen für alle (Neuen) Mittelschulen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Neue Mittelschule auch in Mittelschule (MS) umbenannt.

### Einführung der Leistungsniveaus

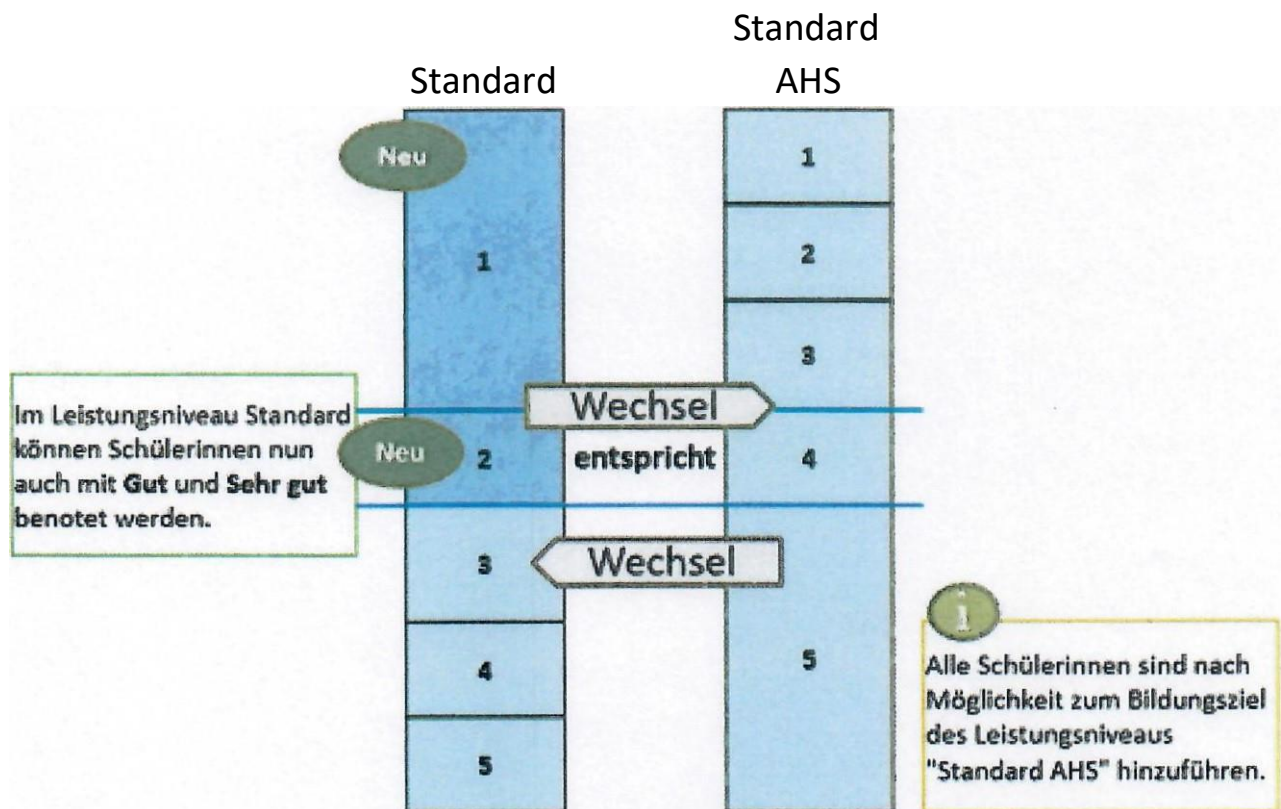
- Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in der 6. bis 8. Schulstufe zwei Leistungsniveaus mit den Bezeichnungen „Standard“ und „Standard AHS“ vorzusehen. Beide Leistungsniveaus bauen auf einer 5-stufigen Notenskala auf.
- Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ haben jenen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule (AHS) zu entsprechen.
- Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus erfolgt in der 6. Schulstufe innerhalb von höchstens 14 Tagen nach Schulbeginn. (Im Schuljahr 2020/21 auch für die 7. / 8. Schulstufe) Die Zuordnung zu einem Leistungsniveau ist der Schülerin oder dem Schüler innerhalb von drei Tagen bekanntzugeben.  
Ab Bekanntgabe der Zuordnung, ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, sich bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter innerhalb von fünf Tagen für die Ablegung der Aufnahmeprüfung in das höhere Leistungsniveau anzumelden.  
Diese Aufnahmeprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen.
- Der Wechsel zwischen den Leistungsniveaus ist jederzeit möglich

### Beurteilung

- 5-teilige Notenskala: In beiden Leistungsniveaus sind Noten von 1 bis 5 vorgesehen, womit nun eine Beurteilung mit „Gut“ oder „Sehr gut“ im Niveau „Standard“ ermöglicht wird.
- Beurteilung in 2 Leistungsniveaus (Standard bzw. Standard-AHS) ab der 6. Schulstufe in M/E/D. An Schularten mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ist den Erziehungsberechtigten die Zuordnung in ein anderes Leistungsniveau während des Unterrichtsjahres innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

- Ein „Genügend“ im Niveau „Standard AHS“ entspricht einem „Gut“ im Niveau „Standard“; ein „Sehr gut“ im Niveau „Standard“ entspricht mindestens einem „Befriedigend“ im Niveau „Standard AHS“. Die Kinder werden nach jenem Leistungsniveau bewertet, dem sie zugeordnet wurden.
- Eine Änderung der Zuordnung zu einem anderen Leistungsniveau ist jederzeit möglich.

## Infografik zur Notenrelation



## Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe

Schülerinnen und Schüler, die in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen mit einem „Nicht genügend“ gemäß dem höheren Leistungsniveau unterrichtet und beurteilt wurden, sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, in der sie jedoch in dem betreffenden Pflichtgegenstand gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau unterrichtet werden.

## Förderunterricht

Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen sind verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen, sofern der Bedarf an einer Förderung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrerin oder den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer festgestellt wird.

## Wechsel des Leistungsniveaus

- Eine Schülerin oder ein Schüler ist unverzüglich gemäß dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass sie oder

er den erhöhten Anforderungen gemäß dem höheren Leistungsniveau voraussichtlich entsprechen wird.

- Wäre eine Schülerin oder ein Schüler während des Unterrichtsjahres nach Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen, ist sie oder er unverzüglich gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau des betreffenden Pflichtgegenstandes zu unterrichten. Ferner ist die Schülerin oder der Schüler gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ erfolgt.
- Über die Änderung der Zuordnung während des Unterrichtsjahres entscheidet die unterrichtende Lehrerin oder der unterrichtende Lehrer.
- Die Änderung der Zuordnung ist den Erziehungsberechtigten die Zuordnung zu einem anderen Leistungsniveau während des Unterrichtsjahres innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

## Information der Erziehungsberechtigten

- Wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat die Lehrperson des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.
- Wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Lehrperson Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (ZB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren.
- An Schularten mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ist den Erziehungsberechtigten die Zuordnung in ein anderes Leistungsniveau während des Unterrichtsjahres innerhalb von einer Woche mitzuteilen.
- In der 8. Schulstufe, in der Mittelschule auch bereits in der 7. Schulstufe, sind die Erziehungsberechtigten gegen Ende des 1. Semesters oder am Beginn des 2. Semesters des Unterrichtsjahres über den nach den Interessen und Leistungen der Schülerin oder des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg mündlich zu informieren, wobei nach Möglichkeit die Schülerin oder der Schüler miteinzubeziehen ist.

## „Ausgezeichneter Erfolg“ — „Guter Erfolg“

- Ausgezeichneter Erfolg: Beurteilung mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit „Sehr gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen mit „Gut“, Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen; an Schulen mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen setzt die Feststellung des ausgezeichneten Erfolges eine entsprechende Beurteilung gemäß dem höheren Leistungsniveau in sämtlichen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen voraus;

- Guter Erfolg: Beurteilung in keinem Pflichtgegenstand schlechter als „Befriedigend“ und mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ wie mit „Befriedigend“ an Schulen mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen setzt die Feststellung des guten Erfolges eine entsprechende Beurteilung gemäß höherem Leistungsniveau in sämtlichen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen voraus.